

**Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
zur Stichwahl des Landrates des Landkreises Mainz-Bingen**

Am Sonntag, dem 16. März 2025, wird die Stichwahl des Landrates des Landkreises Mainz-Bingen durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Die Ortsgemeinden und die Stadt Bacharach der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Stadt bzw. Ortsgemeinde	Anzahl	Wahlbez.-Nr.	Barrierefrei	Adresse des Wahlraumes
Bacharach	5	0001	ja	Stadt, Rathaussaal, Oberstr. 1
		0101	ja	Henschhausen, Gemeindesaal, Rheingoldstr. 16
		0201	ja	Medenscheid, Bürgerhaus, Fürstenbergstr.
		0301	ja	Neurath, Dorfgemeinschaftshaus, Römerstr.
		0401	ja	DGH, Blücherstraße
Breitscheid	1	0001	nein	Dorfgemeinschaftshaus, Brunnenweg 2
Manubach	1	0001	ja	Dorfgemeinschaftshaus, Rheingoldstr. 70
Münster-Sarmsheim	2	0001	ja	KuGZ, Dr.-Friedrich-Werner-Platz 1, Raum 1
		0002	ja	KuGZ, Dr.-Friedrich-Werner-Platz 1, Raum 2
Niederheimbach	1	0001	ja	Märchenhainhalle im Bürgerhaus, Heimbachtal 32
Oberdiebach	3	0001	ja	Fürstenberghalle
		0101	ja	Rheindiebach, Grundschule Petersackerhof
Oberheimbach	1	0001	ja	Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstr. 32
Trechtingshausen	1	0001	ja	Rathaus, Römerstr. 24
Waldalgesheim	5	0001	ja	AWO, Neustr. 4
		0002	ja	Rathaus, Kreuzstr. 2, Raum 2+3
		0003	ja	Grundschule, Schulstr.
		0004	ja	Grundschule, Schulstr.
		0005	ja	Rathaus, Kreuzstr. 2, Ratssaal
		0101	ja	Genheim, Gemeindehaus, Bergstr. 11
Weiler	3	0001	ja	Kath. Kindertagesstätte, Heilig-Kreuz-Weg 6
		0002	ja	Kath. Kindertagesstätte, Heilig-Kreuz-Weg 6
		0003	ja	Rathaus, Strombergerstr. 43

In der Gemeinde Breitscheid ist der Wahlraum nicht barrierefrei, alle anderen Wahlräume sind barrierefrei.

II.

Zur Stichwahl ist wahlberechtigt,

1. wer im Wählerverzeichnis zur ersten Wahl eingetragen ist und sein Wahlrecht nicht verloren hat,
2. wer nur zur Stichwahl im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
3. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat,
4. wer, ohne im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, für die Stichwahl einen Wahlschein erhalten hat.

Die unter der Nummer 3 bezeichneten Personen erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zur Stichwahl und Briefwahlunterlagen. Erst zur Stichwahl wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wer mit der zur ersten Wahl übersandten Wahlbenachrichtigungskarte für die Stichwahl einen Wahlschein beantragt hatte, erhält ohne erneuten Antrag einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung zur ersten Wahl angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

III.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis Freitag, den 14. März 2025, 18 Uhr, einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

IV.

An der Stichwahl nehmen teil:

1. der Bewerber Thomas Barth, CDU, mit 50.899 Stimmen und
2. der Bewerber Steffen Wolf, SPD, mit 33.322 Stimmen.

Zur Stichwahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die beiden zur Wahl stehenden Bewerberinnen oder Bewerber mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und des Wohnorts mit Postleitzahl aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, wem sie ihre Stimme geben wollen.

V.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 Kommunalwahlgesetz).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VI.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Bingen, 05.03.2025
Benedikt Seemann
Bürgermeister und Wahlleiter